

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Name des Instituts lautet:

European Trust Institute (EU-Trust)

(2) Der Sitz des Instituts ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck des Instituts

(1) Der Zweck des Instituts ist auf nationaler und internationaler Ebene

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Wettbewerbstheorie, des Wettbewerbsrechts und der Wettbewerbspolitik bzw. -praxis,
- die Förderung der Beziehungen zwischen Politik, Wissenschaft und Praxis,
- die Einflussnahme auf politische Institutionen und Entscheidungsträger.

(2) Zielsetzungen des Instituts sind auf nationaler und internationaler Ebene insbesondere

- die Erneuerung der Wettbewerbstheorie, insbesondere Preistheorie, hin zu einer Theorie, die betriebswirtschaftlichen Anforderungen entspricht
- die Umformung des gegenwärtigen Kartellrechts hin zu einem Recht, das Kartelle ausschließlich dann erlaubt
 - wenn sie öffentlich sind
 - wenn die Bedingungen sachgerecht sind, die Dritten den Marktzugang verschließen (Qualitätserhalt)
 - wenn gewährleistet ist, dass die Bedingungen nicht ausschließlich der Verhinderung von Marktzugang dienen
- die Berichtigung der Kartellverfahren in der Weise, dass die Prinzipien der Gewaltenteilung eingehalten werden und der Schwerpunkt in der Rechtsverfolgung von unlauterem Wettbewerb gesetzt ist.
- die Erneuerung, Bewerbung und internationale Verbreitung des Konzepts der Sozialen Marktwirtschaft

§ 3 Umsetzung

Mittel der Zweckerreichung sind

- a) die Durchführung von Seminaren und Kolloquien,
- b) publizistische Tätigkeiten aller Art,
- c) die Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen

- d) die Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen ähnlicher Zielsetzung.
- e) die Pflege politischer Kontakte
- f) die öffentliche Verbreitung in Medien aller Art.

Das Institut informiert Interessenten insbesondere regelmäßig mittels eines Newsletters.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Das Institut ist nicht selbstlos tätig; es verfolgt jedoch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Instituts dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Das Institut erhebt keine Beiträge. Seine Finanzierung erfolgt über die Berechnung von Leistungen (u. a. Newsletter, Veranstaltungen, Gutachten, Publizistik).

§ 6 Organe des Instituts

Alleinvertretungsberechtigtes Organ des Instituts ist der Leiter.

§ 7 Beirat

- (1) Der Leiter kann zu seiner Unterstützung die Bildung eines oder mehrerer Beiräte beschließen. Die Mitglieder dieser Beiräte werden auf seinen Vorschlag berufen. Zu Beiräten werden Persönlichkeiten aus dem Bereich der Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Politik und Gesellschaft berufen.
- (2) Die Berufung erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (3) Der Beirat berät die Leitung und unterstützt sie bei der Verfolgung der Ziele des Instituts.
- (4) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich..

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Schlussbestimmung

Für den Fall der Beanstandung von Satzungsbestandteilen durch Behörden, wird der Leiter ermächtigt, die verlangten Satzungsänderungen vorzunehmen.

Düsseldorf, den 1. November 2010